

Niedrigern an einen Höhern ergeben müssen, und aber der Römische Kaiser Sr. Päpstlichen Heiligkeit in Secularibus mit nichten einige Superiorität zugesichert, so folget aus diesem Präsupposito von selbsten der Schluss: daß dergleichen Appellation von Sr. Kaiserl. Maj. an den Pabst nicht angehen könne; cum par in parem nunquam gaudet imperio. In welchem Abschluß auch ehemals Philippus IV. damaligen Pabst Bonifacio also antwortet: Philippus, Dei gratia, Francorum Rex &c. Sciat tua maxima fatuitas, nos in temporalibus alicui non subesse. *Bodinus de Republ.* I. 8. und eben darum wurde auch ehemals vom Kaiser Friderico an. 1157. ingleichen auch hernach von Ludovico IV. in einer generalen Reichs-Constitution an. 1338. zur Zeit des Pabstes Benedicti XII. dieses verordnet, daß sich niemand unterstehen solle, einige Dependenz des Reichs vom Päpstlichen Stuhle zu statuiren, wiedrigenfalls ein solcher mit der Straße der beleidigten Majestät belegt werden sollte. Wie denn auch der Heil. Vater selbst nicht in Abrede ist, daß von einem weltlichen Richter an ihn nicht appelliret werden könne. *Cap. si duobus 7. s. denique X. de appellat.* Hiernächst auch in der Cammer-Gerichts-Ordnung ausdrücklich verschen, daß die weltlichen Sachen und Streitigkeiten außerhalb dem Römischen Reiche mit gezogen werden sollen. *Ordin. Cam. pag. 2. tit. 7.* Wie um Fürstenthum, Grafschaften &c. in Recht gehandelt soll werden, sub fin. ibi. Aber damit dieselben aus dem Reich Deutscher Nation nicht ziehen. Und wer de facto dergleichen vermeinten Appellation sich unterstehet, derselbe ist nach eben der angezogenen Cammer-Gerichts-Ordnung pag. 3. tit. 51. in eine Straße von 100 Mark stöthiges Goldes, als ein Kaiserl. Majestäts-Verräther verfallen: Dass die Beklagten ihre Appellation von einem Urtheil an diesem Cammer-Gericht gesprochen, an Päpstliche Heiligkeit gethan, demselben Cammer-Gericht insinuiret, also zur Schmach, Veracht- und Verlelung Kaiserlicher Majestät und des Heil. Reichs vbrisier Jurisdiction fürgenommen, keinesweges geziemet, sie auch derohalben die Pön der Rechten und andere mercliche Busse und Straße verwicklet haben, darin wir sie gefallen zu seyn, erklären, und solche Pön auf hundert Mark stöthiges Goldes in den Kaiserlichen und Reichs-Fiscum zu bezahlen mässigen. *Vid. Seiter. in Decisl. seu Prajud. Camer. tit. Appellare quibus & a quibus liceat,* welcher Auctor zugleich erzählt, daß, als einstmahls der Bischoff zu Halberstadt a Cæsarea sententia an Pabst appelliret gehabt, alſofort durch ein Kaiserlich Decret diesem temeraire Appellantem bei Verlust aller seiner von Kaiserlichen Majestät dependirender Regalien und Privilegiern binnen 15. Tagen, nach beschworener Insinuierung, von seither Appellation abzuſtehen, wäre in jungiret worden. Hieher gehört auch des Kaisers Maximiliani Edict wider des Pabst angemachte Jurisdiction im Römischen Reiche, welches begin *Goidasto Tom. I. der Reichs-Satzung pag. 179* zu befinden; ingleichen der R. A. zu Regensburg de Anno 1654 §. 162. als sich dann auch &c. woselbst confirmiret wird, daß niemand ohne Straße von Sr. Kaiserlichen Majestät an den Pabst appelliren könne. Besiehe *Sprenger's Iurisprud. Publ. p. 48.* *Limneius Publ. II. 9. n. 94.* *Schrader's de Feud. P. X. Sect. III. num. 175.* In Frankreich soll dergleichen Appellant, der also vom Könige an den Päpstlichen Stuhl provocirt, gar des Lasters der beleidigten Majestät schuldig geachtet werden. Die Appellation aber wird durch *Univers. Lexici II. Theil.*

das petutum derer Aposteln, so innerhalb eines Monaths, von der Publication an gerechnet, geschehen muß, befördert. *I. 24. C. de appell.*

*Appellatio judicialis*, die gerichtliche Beruffung, ist, so einer im Rechtlichen Preceß durch ein Vor- oder End-Urtheil beschworen wird, und von selcher Beschwerde im Gerichte appelliret. *c. in præsentia X. de Renuntiat.* *Appellatio extrajudicialis* ist, welche außer Gericht, wegen gegenvöriger oder gewisser zukünftiger Beschwerung, eingewandt wird. *c. bona memoria X. de appellat.* *Lauterb. d. I.* *Tremler. II. dis. 13. th. 1.* *Scatt. de app. Q. 2. num. 32.* *Roding. Pand. Cam. lib. I. tit. 23. §. 5.*

*Appellatio frivola & temeraria* wird genennet diejenige Appellation, welche unbedachtsam, das ist, ohne Beſragen derer Rechts-Gelehrten geschichtet. *Menoch. de arbitr. jud. qu. cauf. 445. n. 9.* *Baldus in L. 6. S. pen. C. de appell.* sagt, daß derjenige verwege zu appelliren geachtet wird, welcher, ungeachtet er sieht, daß seines Gegners Intention fundirt und in Rechten begründet sey, dennoch mit der Appellation fort fähret. Alwo er auch noch hinzu sieht, daß auch der frivole und temere appelliret, dessen Sache zwar ansänglich gerecht scheinet, aber dabei sieht, daß er mit Unrecht streite; daher, wer von dem Streit, ehe der Spruch geschicht, abstehet, von dem kan nicht gesagt werden, daß er temere appelliret habe, weil die appellatio temeraria ohne Vollführung nicht gestraft wird. *Menoch. d. cal. 445. n. 11. & 12. add. n. 22.* Die Fatalia derer Appellationen sind vieterley: das erste interponendæ appellatio-nis, die Zeit, binnen welcher man die Appellation einwenden muß, ist 10 Tage, so von dem Tage und Moment, da die Eröffnung des Urtheils geschehen, zu Moment gerechnet werden. Wer nach diesen erst kommt, hat sich an der Appellation versäumt. Das andere ist petendorum apostolorum, die Frist, binnen welcher die Apostel gebeten werden. *I. 24. C. d. appellat. & Consult.* solches muß innerhalb 30 Tagen geschichtet, jedoch wenn ich in der schedula appellationis um apostolos angesucht, braucht es dieses Fatalis gar nicht: daher emige auch nur 3 Fatalia statuiren und dieses Fatale petendorum apostolorum zu einem requisito der schedula appellationis machen. Das dritte ist introducendæ appellationis, die Zeit, binnen welcher di interponierte Appellation dem judici ad quem mit den apostolis oder Berichten zu insinuiren, und pro ostinentendo processu zu bitten, da denn gebeten wird (1) die inhibition, durch welche dem judici a quo fieri der Sache zu procediren inhibiret wird. (2) *D. Compulsoriales*, daß die Acta der ersten Instanz erret werden sollen, und (3) daß ein Terminus zur Justification der Appellation angeleget werden möge. Dieses Fatale hat nach dem Iure Civ. eine arbitrarische Zei 1. 2. & 5. 6. d. tempor. & repar. appell. Im Cammer-Gerichte gehören dazu 6 Monathen, *Recess. Im. d. anno 1654. §. 57.* Nach Thut Sächsischen Reiten ist darzu eine Monathen-Frist gesetzet, welche von der Zeit der erhaltenen Apostel oder des Berichts angehende *Appell. O Tit.* von Appellationen, wie die angenommene §. 1. Das vierde Fatale ist Appellationis justificanda, die Zeit, binnen welcher man seine Appellation b. dem Ober-Richter quoad formalia & materialia defendieren muß. Solches Fatale begreift in sich ein Jahr nach dem Iure Civ. aber ex justa causa das biennium Aut.